

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragengesetz – PolBeauftrG)

A. Problem und Ziel

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, die Menschen in Deutschland vor Gefahren zu schützen und unterstützt sie in Notlagen. In den allermeisten Fällen wird die Polizei in diesem Sinne auch wahrgenommen. Die Polizei steht gleichsam auch für das staatliche Gewaltmonopol. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Daher kommt der Polizei in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Die Bundespolizei ist die größte Polizei des Bundes und verkörpert diese Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger am deutlichsten sichtbar im öffentlichen Raum. Dem Bundeskriminalamt obliegen u. a. Befugnisse des Gefahrenabwehrrechts, die ebenfalls mit einer besonderen Verantwortung für die durch das Grundgesetz geschützten Rechtsgüter verbunden sind. Die Polizei beim Deutschen Bundestag agiert in einem für die Demokratie besonders relevanten und schützenswerten räumlichen Umfeld. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung prägt die Polizei wesentlich das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Staat. Rechtswidrige Maßnahmen und strukturelle Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei, wie etwa extremistische Einstellungen von Angehörigen der Polizei, wiegen daher besonders schwer.

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte (nachfolgend „Beschäftigte“) von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag sind für die Bürgerinnen und Bürger wichtige und professionelle Ansprechpartner in problematischen, kritischen oder sogar (lebens-)gefährlichen Situationen. Kommt es im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall zu einem möglichen Fehlverhalten von Beschäftigten der hier genannten Polizeien des Bundes oder zu gesetzlich unzulässigem Handeln, sieht der bestehende Rechtsrahmen bereits jetzt Beschwerde- und Untersuchungsmöglichkeiten vor. Diese untersuchen jedoch allein die Rechtmäßigkeit des Einzelfalles und haben nicht das Ziel, darüber hinaus eventuell bestehende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen in den Blick zu nehmen. Zudem werden die Untersuchungen im Rahmen des behördlichen Widerspruchsverfahrens durch die Polizei selbst durchgeführt. Um diese Lücken zu schließen und das Vertrauen in die Polizei zu stärken wird in Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die Forderung nach der Einrichtung von Polizeibeswerdeeinrichtungen außerhalb der behördlichen Strukturen der

Polizeien selbst erhoben. Diese existieren bereits national und international in verschiedenen Organisationsgewändern: als reine Beschwerdestellen, als Beauftragte entweder nur für die Polizei oder für die Bevölkerung und die Polizei, als Kommissionen, als Ombudspersonen oder in Form ehrenamtlicher Gremien. Die zwischenzeitlich in Deutschland geschaffenen Einrichtungen sind ein Spiegelbild des Föderalismus im Bereich der Inneren Sicherheit. Einige Länder haben den Schritt zur Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter bereits vollzogen, andere haben bloße Beschwerdestellen eingerichtet oder haben sich für Einrichtungen mit alleiniger Zuständigkeit für die Anliegen der Polizeibediensteten entschieden. Derzeit haben elf der sechzehn Bundesländer externe Polizeibeswerdestellen eingerichtet, wobei sich Aufgaben und Befugnisse, wie dargelegt, nicht unerheblich voneinander unterscheiden.

Internationale Menschenrechtsorgane, wie der VN-Menschenrechtsausschuss, der VN-Antifolterausschuss, die VN-Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft, die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Menschenrechtskommissar des Europarates und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Deutschland entsprechend den europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen für effiziente und unabhängige Untersuchungen bei möglichen Verletzungen von Menschenrechten sorgen muss, einschließlich in Fällen von behauptetem Fehlverhalten durch die Polizei. Es ist auch auf internationaler Ebene anerkannt, dass die Einrichtung von Stellen außerhalb der Behördenstrukturen das Vertrauen der Bevölkerung in Untersuchungen von Fehlverhalten stärkt und dazu führen kann, dass mehr Betroffene sich an diese Stellen wenden. Letztlich sollen solche Stellen zu einer transparenten und effizienten Polizeiarbeit beitragen. Die Stelle wird hierdurch auch geeignet sein, Polizistinnen und Polizisten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2021 („Mehr Fortschritt wagen“) folgendes vor: „Wir führen eine unabhängige Polizeibeauftragte bzw. einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten ein.“

Davon unberührt bleiben die etablierten rechtsstaatlichen Beschwerde-, Untersuchungs- und Klagemöglichkeiten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundlagen für das neue Amt einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag für die folgenden Polizeien des Bundes geschaffen werden: Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag.

Ziel ist es, mit dem neuen Amt eine Stelle außerhalb der behördlichen Strukturen dieser Polizeien des Bundes einzurichten, die unabhängig und nicht weisungsgebunden ist, um sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Beschäftigten dieser Polizeien die Möglichkeit zu geben, Fehlverhalten oder auch mögliche strukturelle Missstände anzuzeigen und von dieser unabhängigen Stelle untersuchen und bewerten zu lassen. Diese neue Möglichkeit tritt ergänzend neben die weiter existierenden behördeninternen Verwaltungsermittlungen und die Möglichkeiten im Rahmen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts sowie den justiziellen Weg vor die Gerichte. Damit werden die Handlungsoptionen der Betroffenen erweitert, das

Vertrauen der Bevölkerung in die Institution Polizei gestärkt und auch den Beschäftigten der Polizei selbst eine Möglichkeit gegeben, sich vor möglicherweise ungerechtfertigten Anschuldigungen zu schützen. Schließlich wird mit der Einrichtung des Amtes einer Polizeibeauftragten bzw. eines Polizeibeauftragten des Bundes entsprechenden Forderungen auf internationaler Ebene Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

Die bestehende Rechtslage sieht zwar bereits unterschiedliche Beschwerde- und Untersuchungsmöglichkeiten vor. Bisher gibt es aber für die genannten Polizeien des Bundes, jenseits des Petitionswesens oder des Gerichtsweges, keine unabhängige Stelle außerhalb der behördlichen Polizeistrukturen, an die sich Bürgerinnen und Bürger sowie die Beschäftigten dieser Polizeien gleichermaßen wenden können. Mit dem Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag wird diese Lücke geschlossen und werden die bereits jetzt existierenden rechtlichen Möglichkeiten um eine wichtige Dimension ergänzt und erweitert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich, die im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das neue Amt einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag unterliegt hinsichtlich der eigenen organisatorischen Struktur und Arbeitsweise sowie allgemeiner statistischer Informationen einer Auskunftspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die dadurch bedingten zusätzlichen Bürokratiekosten sind als gering einzuschätzen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag entsteht durch das neue Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Wie hoch dieser ausfallen wird, lässt sich derzeit nicht beziffern. Dies wird davon abhängen, wie das neue Amt angenommen und genutzt werden wird. Es erscheint wahrscheinlich, dass die absolute Anzahl von Eingaben durch Schaffung des neuen Amtes zunehmen wird. Möglich ist auch, dass eine Verlagerung stattfindet, in dem Sinne, dass Beschwerden, die bisher direkt an die Polizeibehörden des Bundes adressiert worden wären, künftig an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes gerichtet werden. Aber auch dann wird bei den Polizeibehörden des Bundes Erfüllungsaufwand entstehen, da diese verpflichtet sind, durch Stellungnahmen, Auskünfte und Akteneinsichtsrecht die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes zu unterstützen. Bei der Unterstützung des neu eingerichteten Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes handelt es sich für die Polizeibehörden des Bundes um eine neue Aufgabe.

Auch innerhalb der Bundestagsverwaltung wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, da die oder der Polizeibeauftragte des Bundes und ihre bzw. seine Beschäftigten der administrativen Einbettung und Unterstützung in die Bundestagsverwaltung bedürfen. So lange der Umfang des Personalkörpers des neuen Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes nicht beziffert ist, lässt sich diese Mehrbelastung nicht quantifizieren.

Eine Mehrbelastung des Parlamentsbetriebs wird in dem Ausmaß entstehen, wie Eingaben eingehen und Berichte verfasst werden. Auch hier ist eine Quantifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Für Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Verpflichtung entstehen, der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes bei den erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes über die Polizeibeauftragte oder den
Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag
(Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat die Aufgabe:

1. strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag (Polizeibehörden des Bundes) aufzudecken und zu untersuchen sowie
2. mögliches Fehlverhalten von Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes im Einzelfall, insbesondere solches, das auf eine Verletzung von Grundrechten, insbesondere Artikel 3 des Grundgesetzes, schließen lässt, zu bewerten und zu untersuchen.

§ 2

Tätigkeit

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes wird aufgrund von Eingaben von Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes oder von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes sind, tätig.

(2) Bei einer Eingabe von Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes wird die oder der Polizeibeauftragte des Bundes tätig. Im Falle einer Eingabe von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes sind, kann die oder der Polizeibeauftragte des Bundes den Sachverhalt und die Hintergründe untersuchen. Sie oder er bestimmt Dauer und Art der Untersuchung.

(3) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch tätig werden, wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich bekannt werden, die auf mögliche strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten im Einzelfall hindeuten.

§ 3

Eingaben

(1) Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes können mit einer Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes mögliche strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten im Einzelfall geltend machen. Die Eingabe kann unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges bei der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes eingereicht werden. Es dürfen der eingebenden Person aufgrund ihrer Eingabe keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die nicht bei einer Polizeibehörde des Bundes beschäftigt sind, können sich mit einer Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes wenden, wenn

1. eine persönliche Betroffenheit der Person in einem Einzelfall geltend gemacht wird und
2. sich aus den Angaben Anhaltspunkte für strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen bezogen auf die Polizeibehörden des Bundes ergeben.

(3) Eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes muss enthalten:

1. Vorname und Nachname der eingebenden Person,
2. die Anschrift der eingebenden Person,
3. den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt und
4. Angaben dazu, wann die eingebende Person vom zugrundeliegenden Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(4) Eine Eingabe kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Für die elektronische Form ist in Abweichung von § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann bei einer mündlichen Eingabe darauf hinwirken, dass diese in schriftlicher Form nachgereicht wird oder diese zur Niederschrift oder zu Protokoll gegeben wird.

(5) Eingaben nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens drei Monate nach Bekanntwerden des zugrundeliegenden Sachverhalts an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes zu richten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eingabe nicht zur Bearbeitung angenommen.

(6) Auf Wunsch der eingebenden Person sichert ihr die oder der Polizeibeauftragte des Bundes Anonymität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zu; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Sollte der Sachverhalt straf-, oder disziplinarrechtlich oder mit Blick auf Ordnungswidrigkeiten relevant sein, so ist die eingebende Person von der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes darauf hinzuweisen, dass sie oder er als Zeuge aufzuführen ist. Hält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die eingebende Person für angemessen, so berät sie oder er die eingebende Person entsprechend. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet über die Aufhebung der Anonymität.

(7) § 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes gilt entsprechend.

(8) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes teilt der eingebenden Person schriftlich oder in elektronischer Form sowie unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, ob

1. die Eingabe zur Untersuchung angenommen wurde oder nicht und
2. im Falle ihrer Annahme, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Über die Annahme einer Eingabe unterrichtet die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die betroffene Polizeibehörde des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Erledigung der Eingabe ist die betroffene Polizeibehörde des Bundes zu unterrichten. Sie oder er wahrt bei den Mitteilungen nach diesem Absatz die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes und der eingebenden Person.

§ 4

Aufklärung des Sachverhalts; Befugnisse

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe eingesendet haben oder Betroffene von vorgebrachten Fehlverhalten im Einzelfall, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, anhören.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann der Polizeibehörde des Bundes und der eingebenden Person jederzeit Gelegenheit für eine einvernehmliche Klärung der Angelegenheit geben.

(3) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann die Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes befragen oder von ihnen schriftlich Auskunft einholen. Die befragten oder um Auskunft gebetenen Beschäftigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, gelten entsprechend.

(4) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann von den Polizeibehörden des Bundes eine Stellungnahme anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der jeweils betroffenen Stelle zuleiten. Die Polizeibehörden des Bundes, von denen nach Satz 1 eine Stellungnahme angefordert wurde, sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.

(5) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes darf von den Polizeibehörden des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, wenn erforderlich auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln. Der Zugang zu Verschlusssachen richtet sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und der auf Grundlage von § 35 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erlassenen Verschlusssachenanweisung.

(6) Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 dürfen der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur verweigert werden, wenn zwingende, darzulegende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft:

1. die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern und für Heimat oder ihr oder sein Stellvertreter im Amt, soweit die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt betroffen sind,
2. die Direktorin oder der Direktor beim Deutschen Bundestag, soweit die Polizei beim Deutschen Bundestag betroffen ist.

(7) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes können jederzeit alle Dienststellen und Räumlichkeiten der Polizeibehörden des Bundes auch ohne vorherige Anmeldung betreten. Ihr oder ihm ist jederzeit Zutritt zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass ein Zusammenhang zu ihrer oder seiner Zuständigkeit nach § 1 nicht offensichtlich ausgeschlossen ist und dadurch dringende polizeiliche Amtshandlungen nicht behindert werden. Die Regelungen der Verschlusssachenanweisung bleiben unberührt.

(8) Die oder der gewählte Polizeibeauftragte des Bundes kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben sowie im Einvernehmen mit der jeweiligen Einsatzleitung bei verbandspolizeilich geprägten Lagen oder vergleichbaren größeren Einsatzlagen als Beobachter anwesend sein.

§ 5

Bearbeitung von Eingaben

Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die oder der Polizeibeauftragte des Bundes einen Bericht, wenn der Sachverhalt aus ihrer oder seiner Sicht besondere Bedeutung aufweist. Der Bericht enthält eine Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Einzelfall vorliegen, wobei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu beachten sind. Vorbehaltlich § 6 Absatz 5 ist der Bericht durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes elektronisch zu veröffentlichen. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache.

§ 6

Verhältnis zu Disziplinar- und Arbeitsrecht, Bußgeld- und Strafverfahren

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vor, hat die oder der Polizeibeauftragte des Bundes der für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft unter Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts beabsichtigte Aufklärungsmaßnahmen vorab anzuzeigen, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Aufklärungsmaßnahmen zu einer Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen können. Im Übrigen kann die oder der Polizeibeauftragte des Bundes der für die Einleitung

eines Strafverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft einen Vorgang zuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Sie oder er kann der für die Einleitung eines Disziplinar- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stelle einen Vorgang zuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Ordnungswidrigkeit oder für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliegen. Satz 3 gilt bei Tarifbeschäftigten mit Blick auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen entsprechend.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes führt ihre oder seine Untersuchungen parallel zu Disziplinarverfahren, arbeitsrechtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren oder Strafverfahren durch, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Ermittlungserfolg der ein Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle oder die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen nach Einschätzung der hierfür zuständigen Stelle nicht gefährdet wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 dürfen die angezeigten Aufklärungsmaßnahmen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes nur im Einvernehmen mit der für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes dieselben Mitteilungen wie die oder der Dienstvorgesetzte erhält.

(3) Ist eine Fortsetzung der Untersuchung durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes nicht ohne Gefährdung des Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens oder Bußgeld- oder Strafverfahrens möglich, stellt sie oder er wegen desselben Sachverhalts laufende Untersuchungen vorläufig ein. Nach Wegfall der Gefährdung des Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens oder Bußgeld- oder Strafverfahrens kann die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ihre oder seine Untersuchung fortsetzen oder die Untersuchung endgültig einstellen.

(4) Die für ein Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes die verfahrensabschließenden Entscheidungen einschließlich der Begründungen. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist bei ihrer oder seiner Bewertung des Sachverhalts im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nicht an die Feststellungen der für das Disziplinar-, Bußgeld-, oder Strafverfahren zuständigen Stellen gebunden.

(5) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens oder des gerichtlichen Bußgeldverfahrens sieht die oder der Polizeibeauftragte des Bundes von einer Veröffentlichung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer oder seiner Untersuchungen nach § 5 ab. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse in fallübergreifenden Berichten ohne konkrete personenbezogene Bezüge zum anhängigen Verfahren bleibt hiervon unberührt.

(6) Auf Anfrage der oder des Polizeibeauftragten des Bundes übermitteln das zuständige Bundesministerium und die Verwaltung des Deutschen Bundestages zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis bei den Polizeibehörden des Bundes, wenn und soweit diese Informationen dort vorhanden sind oder mit geringfügigem Verwaltungsaufwand erhoben werden können, sowie statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Disziplinar- und Strafverfahren.

(7) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften Auskunft über personenbezogene Daten aus Strafverfahren oder Akteneinsicht verlangen, wenn dies zur Durchführung ihrer oder seiner Tätigkeit nach § 1 erforderlich ist.

(8) Der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes dürfen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für Zwecke der Untersuchung durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes erforderlich ist.

§ 7

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen, insbesondere durch Vorlage von Akten und Übermittlung von Daten, Amtshilfe zu leisten. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Untersuchungen übermittelt und genutzt werden.

§ 8

Aussagegenehmigung

Über die Erteilung einer Genehmigung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes oder ihre oder seine Beschäftigten, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet der für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Deutschen Bundestages. Die Genehmigung soll ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Beschäftigten nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden.

§ 9

Wahl der oder des Polizeibeauftragten des Bundes

- (1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes wird auf Vorschlag der Fraktionen vom Deutschen Bundestag gewählt.
- (2) Über den Vorschlag stimmt der Deutsche Bundestag ohne Aussprache in geheimer Wahl ab.
- (3) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages für sie oder ihn gestimmt hat.

§ 10

Rechtstellung und Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes

- (1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr und ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig. Sie oder er ist von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes beträgt fünf Jahre.
- (3) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Ernennung; Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der oder des Polizeibeauftragten des Bundes; Amtseid

- (1) Die nach § 9 Absatz 3 gewählte Person wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 1. mit dem Ablauf der Amtszeit oder
 2. bei vorzeitiger Entlassung aus dem Amt.

(4) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes wird vorzeitig aus dem Amt entlassen

1. auf eigenes Verlangen, oder
2. auf Antrag des Deutschen Bundestages, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder die vorzeitige Entlassung beschließen.

Die Entlassung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses vollzieht die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages eine Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages wirksam.

§ 12

Sitz, Haushalt

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat ihren oder seinen Sitz beim Deutschen Bundestag in Berlin.

(2) Die notwendige Personal- und Sachausstattung, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen ist, ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 13

Leitende Beamtin oder Leitender Beamter, Beschäftigte, Vertretung

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes wird von einer Leitenden Beamtin oder einem Leitenden Beamten unterstützt.

(2) Weitere Beschäftigte werden der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten bei der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes sind Beamtinnen oder Beamte des Deutschen Bundestages nach § 129 des Bundesbeamtengesetzes. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist Vorgesetzter der ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Der Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte nimmt die Rechte der oder des Polizeibeauftragten des Bundes in folgenden Fällen wahr:

1. bei Verhinderung und
2. nach Beendigung des Amtsverhältnisses der oder des Polizeibeauftragten des Bundes bis zum Beginn des Amtsverhältnisses einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Anspruch der oder des Polizeibeauftragten des Bundes auf Amtsbezüge, Versorgung und auf andere Leistungen

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B6 und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf die Amtsbezüge besteht für die Zeit vom ersten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum letzten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis endet. Bezieht die oder der Polizeibeauftragte des Bundes für einen Zeitraum, für den sie oder er Amtsbezüge erhält, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe der Amtsbezüge. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für Ansprüche auf Beihilfe und Versorgung gelten § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 18 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter des Bundes von fünf Jahren tritt. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes vollendet wird. Ist § 18 Absatz 2 des Bundesministergesetzes nicht anzuwenden, weil das Beamtenverhältnis einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter des Bundes fortgesetzt wird, ist die Amtszeit als Polizeibeauftragte oder Polizeibeauftragter des Bundes bei der wegen Eintritt oder Versetzung der Bundesbeamtin oder des Bundesbeamten in den Ruhestand durchzuführenden Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes erhält Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung entsprechend den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 15

Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten der oder des Polizeibeauftragten des Bundes

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes darf keine Handlungen vornehmen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind.

(2) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes darf während der Amtszeit keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Amt nicht zu vereinbaren sind, unabhängig davon, ob es entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten sind. Sie oder er darf insbesondere

1. kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben,
2. nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören und
3. keine Tätigkeit als Gutachter ausüben.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht der oder des Polizeibeauftragten des Bundes

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt. Für Aussagen vor Gericht als Zeuge gilt § 8.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn der für Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Deutschen Bundestages dies genehmigt hat. Die oder der amtierende Polizeibeauftragte des Bundes ist von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Unberührt bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 17

Verwendung von Geschenken an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes

(1) Erhält die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ein Geschenk in Bezug auf das Amt, so muss sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzeigen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung des Geschenks. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 18

Berufsbeschränkung

(1) Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ende der Amtszeit aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entsteht, sobald die oder der Polizeibeauftragte des Bundes mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihr oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Polizeibeauftragte des Bundes während der Amtszeit tätig war. Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nach dem Ende der Amtszeit nicht überschreiten. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann eine Untersagung auch für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

§ 19

Berichtspflicht

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes erstattet den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit erstmals zum 30. Juni 2024 und danach jährlich zum 30. Juni einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit. Darüber hinaus berichtet die oder der Polizeibeauftragte des Bundes dem für Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages auf entsprechende Anforderung.

§ 20

Evaluierung

Dieses Gesetz wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands durch den Deutschen Bundestag, im Zusammenwirken mit einer wissenschaftlichen Einrichtung, evaluiert. Dabei wird untersucht, wie sich der Erfüllungsaufwand für das neu geschaffene Amt entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen, sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag, auf Grundlage von entsprechenden Befragungen, einschließen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Beschäftigten der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Polizei beim Deutschen Bundestag sind wichtige Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger bei Problemen, Notlagen und Konflikten verschiedenster Art. Die Polizei kann ohne ein staatliches Gewaltmonopol nicht existieren. Ihre Beschäftigten sind daher mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Bei der Nutzung dieser Eingriffsbefugnisse sind die Beschäftigten der genannten Polizeien des Bundes an Recht und Gesetz gebunden.

Es kann aber dazu kommen, dass im Bürgerkontakt rechtliche Grenzen überschritten werden. Es kann zu unangemessener Behandlung, zu einer Verletzung von Grund- und Menschenrechten oder auch zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung kommen. Zudem kann es wie in jedem anderen Teil der Verwaltung zu strukturellen Mängeln und Fehlentwicklungen kommen, wie etwa extremistische Einstellungen unter den Angehörigen der Polizei. Solche Ereignisse und Fehlentwicklungen sind vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Polizei von großem Gewicht im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum demokratischen Rechtsstaat. Es ist daher wichtig, sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Beschäftigten der Polizeien des Bundes selbst, Vorkommnisse von behauptetem oder tatsächlich erwiesenem Fehlverhalten oder strukturelle Fehlentwicklungen und Mängel an eine unabhängige Stelle, jenseits der behördlichen Strukturen selbst, melden und von dieser untersuchen und bewerten lassen zu können. Ziel ist es, damit auch zu einer Versachlichung entsprechender Diskussionen beizutragen, was sich insgesamt wiederum positiv auf das Bild der Polizei in der Öffentlichkeit auswirken wird.

Schließlich ist zu unterstreichen, dass der oder die Polizeibeauftragte des Bundes, auch ohne konkrete Eingabe, aus eigener Initiative und in eigenem Ermessen möglichen strukturellen Mängeln oder Fehlentwicklungen nachgehen kann. Damit hat das neue Amt auch eine wichtige präventive Funktion. Mit dem neuen Amt beim Deutschen Bundestag kann insgesamt dazu beigetragen werden, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheitsbehörden zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung des Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag vor, mit Zuständigkeit für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist sowohl für Bürgerinnen und Bürger, als auch für Beschäftigte der genannten Polizeien des Bundes zuständig. Er kann aufgrund von Eingaben mögliche strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen und vermutetes Fehlverhalten im Einzelfall untersuchen und bewerten. Sie oder er kann darüber hinaus in eigenem Ermessen und auf eigene Initiative tätig werden, wenn ihr oder ihm entsprechende Umstände bekannt werden. Das Amt wird dazu mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einrichtung des Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag mit Zuständigkeit für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag folgt aus der Natur der Sache. Für die Regelung der Rechtstellung des oder der

Polizeibeauftragten des Bundes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei. Denn das Vertrauen in die Sicherheitskräfte des Bundes wird mit Schaffung des Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes unabhängige Anlaufstelle, sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Beschäftigten der genannten Polizeien des Bundes, gestärkt.

1. 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er zur rechtssicheren Anwendung und Auslegung polizeilicher Befugnisse zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger beiträgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachmittel, einmalig, laufend)

Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch das neue Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes keine Kosten.

Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Es kann erwartet werden, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes mindestens in der Anfangsphase eine beträchtliche Zahl von Eingaben zu bearbeiten haben wird. Damit wird auch bei den Polizeibehörden des Bundes im Zuständigkeitsbereich der oder des Polizeibeauftragten des Bundes und dem zuständigen Bundesministerium und der Bundestagsverwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Denn die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann von diesen Stellungnahmen anfordern, die Herausgabe von Akten verlangen oder statistische Informationen erbitten.

5. 5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine. Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demograferelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung dieses Gesetzes durch den Deutschen Bundestag wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten stattfinden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben)

Die Vorschrift legt die Aufgaben der oder des Polizeibeauftragten des Bundes und seine Zuständigkeit fest. Er oder sie ist zuständig für die folgenden Polizeibehörden des Bundes: Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag. Ausgenommen von ihrer oder seiner Zuständigkeit ist die Bundeszollverwaltung. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat die Aufgabe, sowohl mögliche strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen aufzudecken und zu untersuchen, als auch zu untersuchen und zu bewerten, ob mögliches Fehlverhalten, insbesondere mit Blick auf eine Verletzung von Grundrechten, im Einzelfall von Beschäftigten der genannten Polizeibehörden des Bundes gegeben ist. Mit Beschäftigten sind Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte gemeint. Damit hat das neue Amt auch eine präventive Funktion und leistet damit insgesamt einen Beitrag zur Steigerung der Qualitätssicherung der polizeilichen Arbeit auf Bundesebene.

Zu § 2 (Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auf der Grundlage von Eingaben sowohl von Beschäftigten der in § 1 genannten Polizeibehörden des Bundes als auch von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht bei den Polizeibehörden des Bundes beschäftigt sind, tätig wird. Eingaben können nur von natürlichen Personen eingebracht werden. Eingaben z. B. durch Verbände oder Gewerkschaften oder Sammeleingaben sind damit ausgeschlossen. Der Begriff der „Eingabe“ ist als generischer Oberbegriff zu verstehen. Es kann sich um eine Beschwerde, einen Hinweis oder auch eine Bitte zur näheren Prüfung handeln.

Zu Absatz 2

Bei Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht Beschäftigte der Polizeien des Bundes sind, hat die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ein Ermessen, ob er oder sie tätig wird. Dies obliegt allein ihrer oder seiner Einschätzung, ebenso wie – was in Satz 3 geregelt wird – die Festlegung des konkreten Untersuchungsgegenstandes sowie zeitliche Dauer und inhaltlicher Umfang der Untersuchungen. Bei Eingaben von Beschäftigten der Polizeien des Bundes wird die oder der Polizeibeauftragte des Bundes stets tätig.

Zu Absatz 3

Diese Regelung stellt klar, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen auch auf eigene Initiative tätig werden kann. Das Selbstbefassungsrecht ist für die effektive Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung, da Bürgerinnen und Bürger oder auch Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes Gründe haben mögen, von einer Eingabe bei der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes abzusehen, obwohl es objektiv einen Anlass dafür geben mag. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, dass die oder der Polizeibeauftragte über eigene Informationskanäle auf sonstige Weise von möglichen strukturellen Mängeln oder Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Einzelfall Kenntnis erlangt.

Zu § 3 (Eingaben)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt fest, unter welchen Bedingungen die Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes – abweichend von den üblichen dienstrechtlichen Vorschriften auch ohne Einhaltung des Dienstweges – eine Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes richten können. Durch die Möglichkeit, sich direkt an eine externe, unabhängige Stelle wenden zu können, soll die möglicherweise empfundene Hürde, Fehlentwicklungen oder kon-

krete Vorkommnisse im Einzelfall zu melden, abgesenkt werden. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass den Beschäftigten aus solchen Eingaben keine dienstlichen Nachteile erwachsen dürfen. Damit sollen die Beschäftigten vor möglichen unbotmäßigen nachteiligen Folgen ihrer Eingabe geschützt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen unter denen Bürgerinnen und Bürger, die nicht bei den Polizeien des Bundes beschäftigt sind, eine Eingabe einreichen können. Zum einen muss eine persönliche Betroffenheit im konkreten Einzelfall geltend gemacht werden. Zudem muss kumulativ die Eingabe hinreichende Anhaltspunkte für ein strukturelles Problem bei einer der in § 1 genannten Polizeibehörden des Bundes bieten. Hintergrund ist, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes nur mit Angelegenheiten einer gewissen horizontalen Tragweite oder mit Einzelfällen von hinreichender Bedeutung beschäftigt werden soll.

Zu Absatz 3

Anonyme Eingaben sind nicht zulässig. Das ist wichtig, weil die oder der Polizeibeauftragte des Bundes für ihre oder seine Untersuchungen gegebenenfalls auch auf die eingebende Person zurückgreifen muss oder will. Zudem sollte die Schwelle für die Befassung der oder des Polizeibeauftragten des Bundes nicht zu niedrig liegen. Mindestangaben einer Eingabe sind Vor- und Nachname der eingebenden Person, die Anschrift, eine Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts und Angaben dazu, wann von den zugrundeliegenden Umständen Kenntnis erlangt wurde, da andernfalls die Einhaltung der Dreimonatsfrist nach Absatz 4 durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes nicht geprüft werden.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift regelt die formalen Anforderungen an das Einreichen einer Eingabe: Diese kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Schriftlich umfasst auch die elektronische Form. In Satz 3 wird von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur für Eingaben in elektronischer Form, in Abweichung von § 3a Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, abgesehen. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass eine Eingabe auch mündlich erfolgen kann, wobei die oder der Polizeibeauftragte darauf hinwirken sollte, dass eine schriftliche oder elektronische Eingabe nachgereicht wird oder zur Niederschrift oder zu Protokoll erklärt wird. Das bietet sich z. B. dann an, wenn es sich um komplexere Sachverhalte handelt oder es auf die Wahrnehmungen und Beobachtungen der eingebenden Person im Detail im Besonderen ankommt.

Zu Absatz 5

Für Eingaben gilt eine Frist von drei Monaten, ab Bekanntwerden des jeweiligen Sachverhalts. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Sachverhalte an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes herangetragen werden, die zu lange zurück liegen, was die Untersuchung und Bewertung erheblich erschweren würde.

Zu Absatz 6

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann der eingebenden Person auf deren Wunsch Anonymität gegenüber der betroffenen Polizeibehörde des Bundes zusichern. Die Mitteilung der Personalien der eingebenden Person an die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Landespolizei bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten bleibt möglich. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann eine eingebende Person von sich aus mit Blick auf eine mögliche Aufhebung der Anonymität beraten, wenn sie oder er das für die Aufklärung des Sachverhaltes für angemessen hält. Die oder der Polizeibeauftragte entscheidet letztlich über die Aufhebung der Zusicherung der Anonymität.

Zu Absatz 7

Unter gewissen Umständen genießt die Zusicherung der Anonymität keinen Schutz.

Dass ist insbesondere dann der Fall, wenn die eingebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen oder Vorwürfe mit der Eingabe gemeldet hat. Für diesen Fall gelten entsprechend § 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot, da dieses nicht mehr schützenswert ist.

Zu Absatz 8

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes gibt der eingebenden Person schriftlich Rückmeldung, inklusive einer Begründung, ob sie oder er tätig geworden ist und auf welche Art und Weise die Eingabe bearbeitet und erledigt

wurde. Über die Annahme einer Eingabe informiert die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die betroffene Polizeibehörde des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen. Letztere ist aber über die Erledigung zu unterrichten. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes und der eingebenden Personen sind in allen Fällen zu wahren.

Zu § 4 (Aufklärung des Sachverhalts; Befugnisse)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse im Einzelnen, die die oder der Polizeibeauftragte des Bundes zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben übertragen bekommt. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann als Behörde auch durch ihre oder seine Beschäftigten agieren, d. h., die in den Absätzen 1 bis 7 aufgelisteten Befugnisse stehen auch jeweils ihren oder seinen Beschäftigten zu.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes nicht nur Bürgerinnen und Bürger, die eine Eingabe gemacht haben, sondern auch Betroffene des vorgebrachten Fehlverhaltens im Einzelfall, anhören kann. Die Vorschrift regelt nur das Anhörungsrecht mit Blick auf Bürgerinnen und Bürger und Geschädigte. Für die Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes gibt es eine gesonderte Vorschrift in Absatz 3.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt ausdrücklich die Möglichkeit, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes die betroffenen Stellen der Polizeibehörden des Bundes und die eingebende Person zu einer einvernehmlichen Regelung auffordern kann. Es soll vermieden werden, dass Ressourcen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes aber auch der betroffenen Polizeien des Bundes unnötig für umfangreiche Untersuchungen gebunden werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Befugnisse, die die oder der Polizeibeauftragte des Bundes mit Blick auf die Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes hat. Er kann diese befragen oder schriftlich Auskunft verlangen, wobei nach Satz 2 die Befragten oder um Auskunft gebetenen Beschäftigten verpflichtet sind, vollständig und wahrheitsgemäß zu antworten. Satz 3 regelt, dass die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen entsprechend gelten. Daher muss niemand sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen belasten. Es gilt der nemo tenetur Grundsatz, der auch für behördeninterne Verwaltungs- und Disziplinarangelegenheiten Geltung hat. Die oder der Beschäftigte ist entsprechend zu belehren. Dazu gehört auch der Hinweis, dass das Recht auf anwaltlichen Beistand (mit Akteneinsichtsrecht) besteht.

Zu Absatz 4

Die Polizeibehörde des Bundes können aufgefordert werden, eine Stellungnahme abzugeben. Die aufgeforderte Stelle ist verpflichtet, der Aufforderung nachzukommen und Fragen zu beantworten. Auch hier besteht die Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunft. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat das Recht, eine solche Stellungnahme mit einer eigenen, unabhängigen Bewertung zu versehen. Diese Bewertung ist der betroffenen Stelle bei den Polizeibehörden des Bundes zur Kenntnis zu geben.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift regelt das Akteneinsichtsrecht für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes und ihre oder seine Beschäftigte. Dieses bezieht sich nicht nur auf eigene, behördliche Akten, sondern auch auf andere Schriftstücke, die sich in amtlicher Verwahrung bei der jeweiligen Polizeibehörde des Bundes befinden. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich ausdrücklich auch auf in Dateien gespeicherte Daten. Wenn es um den Zugang zu Verschlusssachen geht, so wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und die Verschlusssachenanweisung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes und ihre oder seine Beschäftigten gelten. Das heißt, die oder Polizeibeauftragte des Bundes und ihre oder seine Beschäftigten müssen sicherheitsüberprüft und VS-ermächtigt sein. Zudem gelten die materiellen Regelungen zum Geheimschutz.

Zu Absatz 6

Diese Vorschrift regelt eine einschränkende Ausnahme zu den Befugnissen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5. Danach dürfen die Polizeibehörden des Bundes Stellungnahmen, Aus-

kunftersuchen, Befragungen von Beschäftigten oder Akteneinsicht verweigern, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung wird auf höchster Ebene getroffen und muss in der Sache begründet werden. Nach Nummer 1 für die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt von der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Heimat oder ihrem oder seinem Stellvertreter im Amt und nach Nummer 2 für die Polizei beim Deutschen Bundestag von der Direktorin oder dem Direktor beim Deutschen Bundestag. Zwingende Geheimhaltungsgründe können z. B. sein: im Einzelfall der Schutz des Staatswohls (insbesondere Maßnahmen oder Konzepte zur Gefahrenabwehr in herausragenden politischen Konstellationen (z. B. Schutz von kritischer Infrastruktur), einschließlich von Informationen, die sich auf zukünftige Einsätze oder Maßnahmen der benannten Polizeibehörden des Bundes beziehen. Oder auch im Einzelfall der Schutz der Identität verdeckter Ermittler, von Vertrauenspersonen sowie zur Wahrung von Geheimhaltungszusagen (vgl. auch § 96 der Strafprozessordnung – StPO). Durch die hohe Entscheidungsebene wird sichergestellt, dass von dieser Ausnahmemöglichkeit tatsächlich nur in Ausnahmefällen von besonderem Gewicht Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 7

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes kann jederzeit auch ohne vorherige Anmeldung, sämtliche Dienststellen bzw. Räumlichkeiten der in § 1 benannten Polizeibehörden des Bundes betreten. Der Zutritt ist ihr oder ihm oder ihren oder seinen Beschäftigten grundsätzlich jederzeit zu gewähren. Doppelte Bedingung ist ein nicht offensichtlich ausgeschlossener Sachzusammenhang zur Zuständigkeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes und dass dringende operativ-polizeiliche Amtshandlungen durch das unangemeldete Betreten von Dienststellen bzw. Räumlichkeiten nicht behindert werden.

Zu Absatz 8

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat im Rahmen seiner Tätigkeit die Befugnis, auch bei größeren Einsatzlagen als Beobachter anwesend zu sein. Einsatzlagen im Sinne dieser Norm kennzeichnen sich in der Regel durch eine verbandspolizeiliche Prägung in Form des Einsatzes geschlossen vorgehender Polizeieinheiten (Bereitschaftspolizei oder vergleichbar) sowie eine Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (sog. BAO-Lagen) aus. Sie zeichnen sich durch über das tägliche Dienstgeschäft hinausgehende Anlässe und einen damit verbundenen erhöhten Kräfte- und Dispositionsbedarf aus. Exemplarisch für solche größeren Einsatzlagen stehen die Bewältigung von Versammlungslagen und der durch erhöhte Gewaltpotentiale geprägte Fußballfanreiseverkehr. Zu der Einsatzbeobachtung ist mit dem jeweils verantwortlichen Polizeiführer Einvernehmen herzustellen. Hierdurch sollen eine Einbeziehung der oder des Polizeibeauftragten des Bundes in die notwendigen Eigensicherungskonzepte gewährleistet und von der Beobachtung ausgehende Auswirkungen auf den polizeilichen Einsatzerfolg vermieden werden.

Zu § 5 (Bearbeitung von Eingaben)

Die Vorschrift regelt, welchen förmlichen Abschluss die Untersuchungen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes finden kann. Wenn und sofern der Sachverhalt besondere Bedeutung aufweist, so erstellt sie oder er einen abschließenden Bericht einschließlich einer Bewertung. Die Einschätzungsprärogative dazu liegt allein bei der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes. Der Bericht ist zu veröffentlichen, denn die Kontrollfunktion des neuen Amtes kann nur dann sinnvoll und effektiv ausgefüllt werden, wenn die Öffentlichkeit über strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Einzelfall informiert wird. Das gilt nicht, wenn ein laufendes Disziplinar- oder Strafverfahren oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Sätze 3 und 4 regeln die Form der Veröffentlichung.

Zu § 6 (Verhältnis zu Disziplinar- und Arbeitsrecht, Bußgeld- und Strafverfahren)

Diese Vorschrift enthält Regelungen zum Verhältnis von Untersuchungen durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes zu Disziplinar- oder Strafverfahren, Bußgeldverfahren sowie arbeitsrechtliche Verfahren (Tarifbeschäftigte). Es wird deutlich gemacht, dass das neue Amt der oder des Polizeibeauftragten des Bundes eine neue, ergänzende Funktion hat, die sich von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten unterscheidet und neben diesen stehen kann. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Untersuchungen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes die existierenden administrativen und justiziellen Verfahren nicht gefährden.

Zu Absatz 1

Soweit nach Einschätzung des oder der Polizeibeauftragten des Bundes zureichende Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft parallel bereits wegen des identischen Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren führt. Daher soll durch Satz 1 sichergestellt werden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft vorab von beabsichtigten Aufklärungsmaßnahmen des oder der Polizeibeauftragten des Bundes – wie beispielsweise der Befragung von Beschäftigten einer Polizeibehörde des Bundes – Kenntnis erlangt. Denn derartige Aufklärungsmaßnahmen des oder der Polizeibeauftragten des Bundes können unter Umständen dazu führen, dass die strafrechtlichen Ermittlungen konterkariert werden. Dies ist insbesondere in Konstellationen denkbar, in denen das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (noch) verdeckt geführt wird und ein zeitgleiches Tätigwerden des oder der Polizeibeauftragten des Bundes den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Anzeigepflicht besteht nur, wenn nicht auszuschließen ist, dass Aufklärungsmaßnahmen zu einer Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen können. Dies ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn der oder die Polizeibeauftragte des Bundes (zunächst) nur die Person, die sich mit der Eingabe an ihn/sie gewandt hat, anhört. Auch besteht beispielsweise keine (erneute) Pflicht zur Anzeige von Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, wenn sich der oder die Polizeibeauftragte des Bundes bereits an die zuständige Staatsanwaltschaft gewandt hat, diese zum Ausdruck gebracht hat, keine Ermittlungen zu führen und dies auch nicht zu beabsichtigen, bzw. signalisiert hat, keine Einwände auch gegen weitergehende Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen zu haben, und der oder die Polizeibeauftragte des Bundes nunmehr die Durchführung weiterer Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen plant. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft des Tatorts, sofern sich nicht ausnahmsweise eine andere Zuständigkeit ergibt.

Liegen zureichende Anhaltspunkte für straf-, disziplinar- oder bußgeldrechtlich relevantes Verhalten vor, besagen die Sätze 2 und 3, dass der oder die Polizeibeauftragte des Bundes die Befugnis hat, den Sachverhalt an die für ein Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren zuständige Stelle weiterzugeben. Speziell mit Blick auf das Strafverfahren wird damit klargestellt, dass – unbeschadet der Verpflichtung aus Satz 1 – der oder die Polizeibeauftragte des Bundes grundsätzlich nicht verpflichtet ist, strafrechtlich relevantes Verhalten bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen, sondern eine Weiterleitung solcher Vorgänge grundsätzlich in ihrem/seinen pflichtgemäßem Ermessen liegt. Eine Pflicht zu Anzeige von Straftaten besteht für den oder die Polizeibeauftragte des Bundes – wie für jedermann – nur in den Fällen des § 138 StGB.

Für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten nach Satz 4 die gleichen Prinzipien wie in Satz 3, nur dass sie nicht dem Anwendungsbereich des Bundesdisziplingesetzes unterfallen, sondern arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die „zuständige Stelle“ wäre dann der Vertragsarbeitgeber, da dieser arbeitsrechtliche Konsequenzen prüft und umsetzen muss.

Zu Absatz 2

Laufende Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren hemmen nicht das Tätigwerden der oder des Polizeibeauftragten des Bundes. Beides kann parallel und nebeneinander durchgeführt werden, wenn und soweit die oder der Polizeibeauftragte des Bundes zu der Einschätzung kommt, dass seine Untersuchungen einen eigenen Erkenntnisgewinn haben. Voraussetzung ist, dass der Ermittlungserfolg eines laufenden Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens nach Einschätzung der hierfür zuständigen Stelle nicht gefährdet wird; um dies festzustellen, hat der oder die Polizeibeauftragte des Bundes ggf. auf diese Stellen zuzugehen.

Mit Blick auf die hervorgehobene Bedeutung des Strafverfahrens wird dieser Grundsatz (keine Gefährdung eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens) durch Satz 2 für das Strafverfahren weiter konkretisiert. Zeigt der oder die Polizeibeauftragte des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, bestimmte Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen durchführen zu wollen, ist hierüber das Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde herzustellen. Die Erteilung des Einvernehmens kann dabei nur versagt bzw. von Maßgaben abhängig gemacht werden, wenn dies anderenfalls strafrechtliche Ermittlungen konkret gefährdet würden. Dies kommt insbesondere in Konstellationen in Betracht, in denen das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (noch) verdeckt geführt wird und ein zeitgleiches Tätigwerden des oder der Polizeibeauftragten des Bundes den Untersuchungszweck gefährden könnte. Eine etwaige Nichterteilung bzw. bedingte Erteilung des Einvernehmens ist gegenüber dem oder der Polizeibeauftragten des Bundes nachvollziehbar zu begründen. Auch ist im Falle eines versagten oder modifizierten Einvernehmens dem oder der Polizeibeauftragten des Bundes mitzuteilen, wann die beabsichtigten Ermittlungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen voraussichtlich ohne Gefährdung

strafrechtlicher Ermittlungen durchgeführt werden können. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) um Regelung zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit dem oder der Polizeibeauftragten des Bundes (sowie der Landespolizeibeauftragten) zu ergänzen. Mit Blick auf § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird klargestellt, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes einem Dienstvorgesetzten gleichgestellt wird.

Zu Absatz 3

Sollten die Untersuchungen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes eine Gefährdung eines laufenden Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens darstellen, so ist die oder der Polizeibeauftragte des Bundes verpflichtet, ihre oder seine Untersuchungen wegen des gleichen Sachverhalts – jedenfalls vorläufig – einzustellen. Das gilt so lange, bis eine solche Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Nach Wegfall der Gefährdung des Disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens oder Bußgeld- oder Strafverfahrens kann der oder die Polizeibeauftragte des Bundes ihre oder seine Untersuchung fortsetzen oder das Verfahren endgültig einstellen.

Zu Absatz 4

Die für ein Disziplinarverfahren zuständigen Stellen sind verpflichtet, der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes die verfahrensabschließende Entscheidung einschließlich Begründung zuzuleiten. Der oder die Polizeibeauftragte des Bundes ist an diese Entscheidung inhaltlich nicht gebunden, sondern frei, zu anderen Schlüssen zu kommen und den von ihm untersuchten Sachverhalt zu bewerten. Dies stärkt den Aspekt der Unabhängigkeit des neuen Amtes.

Zu Absatz 5

Auch wenn parallel zu Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren oder arbeitsrechtlichen Verfahren Untersuchungen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes möglich sind, so soll sich diese oder dieser doch mit der Veröffentlichung eigener Schlussfolgerungen, Bewertungen und Ergebnisse zurückhalten. Das gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss der parallellaufenden Verfahren. Es steht der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes jedoch frei, seine Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen in abstrakter Form, d. h. so, dass keine Rückschlüsse auf einzelne, betroffene Personen möglich sind, fallübergreifend zu veröffentlichen.

Zu Absatz 6

Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes hat die Befugnis, von den zuständigen Stellen der Polizeien des Bundes Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis anzufordern. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt – ohne gesetzliche Verpflichtung – die jährliche Disziplinarstatistik. Diese enthält statistische Angaben bezogen auf den gesamten Ressortkreis inklusive seines Geschäftsbereichs. Dazu zählen auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Disziplinarverfahren. Spezielle Berichte und Statistiken einzeln für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei des Deutschen Bundestages sollen auf Anforderung der oder des Polizeibeauftragten des Bundes erstellt werden, unter der Maßgabe, dass dies den jeweiligen Stellen ohne erheblichen verwaltungsmäßigen Aufwand tatsächlich möglich ist.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 wird der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes die Befugnis eingeräumt, von den Strafverfolgungsbehörden Auskunft über personenbezogene Daten aus Strafverfahren bzw. Akteneinsicht verlangen zu können, sofern diese Daten zur Durchführung einer Untersuchung nach § 1 erforderlich sind. Nach dem „Doppeltürmodell“ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 130, 151; NJW 2014, 1581; NJW 2020, 2699) als Leitbild für den Datenaustausch zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung ist zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der Auskunft ersuchenden Stelle zu unterscheiden. Denn ein Datenaustausch vollzieht sich durch die miteinander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Es ist, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten zu öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst wenn beide Rechtsgrundlagen gemeinsam vorliegen und wie eine Doppeltür zusammenwirken, besteht die Berechtigung zu einem Austausch personenbezogener Daten. Die vorliegende Vorschrift bietet die Grundlage für das Ersuchen um Auskunft über personenbezogene Daten durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes und die weitere Verarbeitung im Rahmen ihrer oder seiner Untersuchung und somit die Eingangstür im Sinne des „Doppeltürmodells“ des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Absatz 8

Für die Effektivität der Arbeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes ist es essentiell, dass sie oder er Auskünfte und Akteneinsicht in laufende Strafverfahren erhält, soweit dies für die Zwecke ihrer oder seiner Untersuchungen erforderlich ist. Diese Vorschrift stellt daher sicher, dass gegenüber der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes als öffentliche Stelle solche Datenübermittlungen von Amts wegen erfolgen können. Darüber hinaus ermöglicht die Vorschrift, dass Aktenauskünfte im Sinne von § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO oder Akteneinsichtnahmen unter den weiteren Voraussetzungen des § 474 Absatz 3 StPO auf Ersuchen durch die jeweils zuständigen Stellen gemäß § 480 StPO gewährt werden können (Ausgangstür im Sinne des „Doppeltürmodells“), da Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen zulässig sind, soweit diesen Stellen in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen. Als hoheitlich tätige Stelle stellt die oder der Polizeibeauftragte des Bundes eine öffentliche Stelle im Sinne des § 474 Absatz 2 StPO dar. Die gleichen Rechte können grundsätzlich auch den Polizeibeauftragten der Länder zustehen, soweit in den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen neben der Regelung der Befugnis der Polizeibeauftragten, von den Strafverfolgungsbehörden Auskunft über personenbezogene Daten aus Strafverfahren verlangen zu können, besondere Vorschriften enthalten sind, die die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der oder des jeweiligen Polizeibeauftragten des Bundes liegenden Aufgaben vorsehen oder zwingend voraussetzen oder sie von Amts wegen die Übermittlung personenbezogener Daten zulassen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass eine weitere diesbezügliche Erläuterung auch in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) aufgenommen wird.

Zu § 7 (Amtshilfe)

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung zur Amtshilfe für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes für Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder.

Zu § 8 (Aussagegenehmigung)

Über die Erteilung einer Genehmigung für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes oder ihrer oder seiner Beschäftigten, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, entscheidet der für die Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständige Ausschuss (sog. erster Ausschuss) des Deutschen Bundestages. Die Genehmigung soll der Polizeibeauftragten oder dem Polizeibeauftragten des Bundes oder ihrer oder seiner Beschäftigten nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Als spezialgesetzliche Regelung bleibt § 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes unberührt.

Zu § 9 (Wahl der oder des Polizeibeauftragten)

Durch Wahl der oder des Polizeibeauftragten des Bundes durch den Deutschen Bundestag auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestags wird das Besetzungsverfahren entsprechend einem demokratischen Wahlamt klar geregelt, auch im Lichte der Anforderungen des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Dieser Regelung bedarf es, da das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis als demokratisches Wahlamt nicht vom Geltungsbereich des Artikel 33 Absatz 2 GG erfasst ist (Dürig/Herzog/Scholz/Badura GG Artikel 33 Rn. 23, 24). Damit sollen rechtssichere Besetzungen ermöglicht werden.

Zu Absatz 1

Der oder die Polizeibeauftragte des Bundes wird auf Vorschlag der Fraktionen vom Deutschen Bundestag gewählt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Abstimmung in geheimer Wahl ohne Aussprache.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Abstimmungsmehrheiten für die Wahl. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages für sie oder ihn stimmen.

Zu § 10 (Rechtsstellung und Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes)**Zu Absatz 1**

Die Ausgestaltung des Amtes der oder des Polizeibeauftragten des Bundes erfolgt als öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis ist kein beamtenrechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es stellt ein eigenständiges Rechtsverhältnis dar. Im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen gehören nicht zum öffentlichen Dienst. Damit wird ihr oder sein besonderer rechtlicher Status zum Ausdruck gebracht. Zudem wird klargestellt, dass die oder der Polizeibeauftragte des Bundes seine Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages ausübt und insoweit diesen bei seiner Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Bunderegierung und der Polizei beim Deutschen Bundestag unterstützt. Darüber hinaus wird der Unabhängigkeit der oder des Polizeibeauftragten dadurch Rechnung getragen, dass sie oder er an keinerlei Weisungen gebunden und ausschließlich dem Gesetz unterworfen ist. Es wird der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes damit ein Grad der Unabhängigkeit eingeräumt, der auch wiederholt von europäischen und internationalen Gremien gefordert wurde.

Zu Absatz 2

Die Amtszeit der oder des Polizeibeauftragten des Bundes wird auf fünf Jahre festgelegt. Das Amtsverhältnis kann nur nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 und 4 – vorzeitig – enden. Die Festsetzung der Amtszeit auf fünf Jahre unterstreicht die fachliche Unabhängigkeit und sichert eine fachlich unabhängige Amtsführung unabhängig von der jeweiligen Legislaturperiode.

Zu Absatz 3

Mit dem Begriff der einmaligen Wiederwahl ist eine Wahl gemeint, in deren Folge sich an die erste Amtszeit unmittelbar eine weitere – zweite – Amtszeit anschließen soll, d. h. das Amt darf aneinandergereiht maximal für eine insgesamt zehnjährige Amtszeiten ausgeübt werden. Die Regelung zur höchstens einmaligen Wiederwahl der oder des Polizeibeauftragten des Bundes stellen die notwendige Balance her zwischen Kontinuität ihrer oder seiner Arbeit einerseits aber auch der Notwendigkeit nach einem periodischen Wechsel in der Person andererseits.

Zu § 11 (Ernennung; Beginn und Ende des Amtsverhältnisses der oder des Polizeibeauftragten des Bundes; Amtseid)**Zu Absatz 1**

Die Begründung des Amtsverhältnisses der oder des Polizeibeauftragten des Bundes erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Vorschrift regelt zudem den Zeitpunkt des Beginns des Amtsverhältnisses.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein Amtseid zu leisten ist. Dieser kann wahlweise mit oder ohne religiöse Formel abgelegt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten, nach denen das Amtsverhältnis der oder des Polizeibeauftragten des Bundes endet. Neben dem regulären Ende der Amtszeit nach Ablauf der vorgesehenen fünf Jahren, besteht die Möglichkeit der Beendigung der Amtszeit durch vorzeitige Entlassung aus dem Amt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung aus dem Amt: Nach Satz 1 Nummer 1 ist dies auf eigenen Wunsch möglich oder nach Satz 1 Nummer 2, wenn dies auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages beschlossen wird. Satz 2 regelt, durch wen die Entlassung erfolgt, nämlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Zu Absatz 5

Bei Beendigung des Amtsverhältnisses der oder des Polizeibeauftragten des Bundes wird nach Satz 1 eine Urkunde ausgehändigt. Satz 2 regelt, wann die Entlassung der oder des Polizeibeauftragten des Bundes wirksam

wird, nämlich mit Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Zu § 12 (Sitz, Haushalt)

Zu Absatz 1

Diese Regelung legt den Sitz der oder des Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag in Berlin fest.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die notwendige Personal- und Sachausstattung, die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen ist, im Einzelplan des Deutschen Bundestages in einem eigenen Kapitel ausgewiesen wird.

Zu § 13 (Leitende Beamtin oder Leitender Beamter, Beschäftigte, Vertretung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt, dass der oder die Polizeibeauftragte des Bundes durch eine Leitende Beamtin oder einen Leitenden Beamten unterstützt wird. Die Beamtinnen oder Beamten, die bei ihm oder ihr tätig sind, sind Beamtinnen und Beamte des Deutschen Bundestages und die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist ihre Vorgesetzte oder ihr Vorgesetzter.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes weitere Beschäftigte beigegeben werden und dass diese insoweit Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes sind.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt, dass die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte gleichzeitig die Vertretung der oder Polizeibeauftragten des Bundes wahrnimmt, sei es im Falle einer Verhinderung, sei es nach Beendigung deren oder dessen Amtsverhältnisses, bis zu dem Zeitpunkt, dass das Amtsverhältnis für eine oder einen neuen Polizeibeauftragten des Bundes beginnt. Durch den Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass auch die Leitende Beamtin oder der Leitende Beamte von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Zu § 14 (Anspruch der oder des Polizeibeauftragten des Bundes auf Amtsbezüge, Versorgung und auf andere Leistungen)

Die mit der Begründung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses einhergehenden notwendigen Regelungen zur Versorgung und Höhe des Amtsgehalts, vergleichbar den Regelungen für den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (siehe § 12 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG), werden gesetzlich festgelegt. Die Höhe des Amtsgehalts entspricht der abgestimmten Höhe.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt, dass der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes Amtsbezüge in derjenigen Höhe zustehen, wie sie einer Beamtin oder einem Beamten des Bundes zustehen, dem ein Amt der Besoldungsgruppe B6 nach der Bundesbesoldungsordnung übertragen worden ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung entsteht ein Anspruch auf Amtsbezüge jeweils mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Amtsverhältnis beginnt. Der Anspruch auf Amtsbezüge endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das Amtsverhältnis endet. Ein Anspruch auf Einkommen, den die zur oder zum Polizeibeauftragten des Bundes ernannte Person aus einer sonstigen Verwendung im öffentlichen Dienst hat, ruht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anspruch der oder des Polizeibeauftragten des Bundes auf Beihilfe sowie Versorgung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs auf Reise- und Umzugskosten der oder des Polizeibeauftragten des Bundes.

Zu § 15 (Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten der oder des Polizeibeauftragten des Bundes)

Es erfolgt eine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Regelungen für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§13 BDSG).

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine Generalklausel zum Verbot von Handlungen, die mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbaren sind. Die Besonderheiten des Amtes und die herausgehobene Stellung einer oder eines Polizeibeauftragten des Bundes rechtfertigen diesen nicht unerheblichen Eingriff in die sich aus den Artikeln 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes ergebenden Rechte.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 enthaltene Generalklausel wird hinsichtlich der hier genannten Bereiche beispielhaft, in einem nicht abschließenden Katalog, konkretisiert. Das Verbot bezieht sich auf Tätigkeiten unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlicher oder unentgeltlicher Natur ist. Das Verbot beschränkt sich ebenso wenig auf Tätigkeiten mit Berufs- oder Erwerbsbezug. Eine gutachterliche Tätigkeit ist der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes generell nicht gestattet, weder entgeltlich noch unentgeltlich.

Zu § 16 Verschwiegenheitspflicht der oder des Polizeibeauftragten des Bundes**Zu Absatz 1**

Die Regelung normiert den Umfang der Verschwiegenheitspflicht der oder des Polizeibeauftragten des Bundes in Übereinstimmung mit den dienstrechtlichen Bestimmungen. Die oder der Polizeibeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt. Im Übrigen gilt § 8.

Zu Absatz 2

Die Regelung gilt nur für die oder den Polizeibeauftragten des Bundes selbst, und zwar für die Dauer der Amtszeit und auch nach Ablauf der Amtszeit. In diesem Fall darf die oder der ehemalige Polizeibeauftragte des Bundes vor Gericht oder außergerichtlich nur aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn der Geschäftsordnungs- und Parlamentsausschuss des Deutschen Bundestages dies genehmigt hat. Die oder der amtierende Polizeibeauftragte des Bundes ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Zu Absatz 3

Von den vorgenannten Verboten bleibt die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, unberührt.

Zu § 17 (Verwendung von Geschenken an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes)**Zu Absatz 1**

Die Regelung verlangt, dass die Annahme eines mit Bezug auf das Amt gemachten Geschenkes, unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitzuteilen ist.

Zu Absatz 2

Über Geschenke mit Amtsbezug, die an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes gemacht wurden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages. Hierzu kann sie oder er Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 18 (Berufsbeschränkung)

Die vorgesehene Anzeigepflicht dient der Sicherung der unabhängigen Amtsführung und vermeidet, dass nach Ablauf der Amtszeit amtlich erworbenes Wissen und während der Amtszeit entstandene Kontaktmöglichkeiten

zu Erwerbszwecken außerhalb des öffentlichen Dienstes genutzt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Zu § 19 (Berichtspflicht)

Entsprechend der mit dem neuen, unabhängigen Amt verbundenen Zielrichtung und seiner Rechtsstellung eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses, besteht eine turnusmäßige, einmal jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag.

Darüber hinaus hat die oder der Polizeibeauftragte des Bundes auf Anforderung und bei Bedarf eine Berichtspflicht gegenüber dem für Geschäftsordnungs- und Parlamentsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages.

Zu § 20 (Evaluierung)

Diese Vorschrift regelt, mit welchem Ziel, durch wen und nach welchen Kriterien dieses Gesetz wie nach fünf Jahren evaluiert wird.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

